

### Allgemeines.

**Mazel, P.: L'expertise médico-légale. Son évolution.** (Die gerichtl.-mediz. Sachverständigentätigkeit. Ihre Entwicklung.) Paris méd. 1932 II, 416—422.

Verf. weist auf die Ausbreitung und Vertiefung des Gebietes der gerichtlichen Medizin hin. Der Sachverständige wird öfters zur Hilfe gerufen, die Fortschritte der Hilfswissenschaften werden auch vom Richter mehr und mehr anerkannt, und die Schlüsse der Sachverständigen in der gerichtlichen Medizin bekommen fortwährend eine größere Bedeutung. In der Versicherungsmedizin, bei den Verkehrsunfällen, in Zurechnungsfähigkeitsfragen wird der Sachverständige immer mehr befragt. Eine spezielle Ausbildung in der gerichtlichen Medizin und der Psychiatrie und ein mit großer Vorsicht abgegebenes Diplom achtet Verf. von großem Nutzen. *J. P. L. Hulst.*

● **Pereira de Azevedo Neves, João Alberto: Médecine légale et police criminelle (France, Belgique, Allemagne, Autriche et Italie).** (Gerichtliche Medizin und Kriminalpolizei [Frankreich, Belgien, Deutschland, Österreich, Italien].) Lisbonne: Imprimerie Nat. 1931. XII, 374 S. u. 41 Abb.

Geleitet von der Absicht, für die Neuordnung dieser Unterrichtsstätten und Behörden in seinem Vaterlande die nötigen Unterlagen zu gewinnen, hat Verf. in 45 Tagen die genannten Länder bereist. Er berichtet ausführlich über die Gesamtorganisation, die Lehreinrichtungen und die praktische Betätigung auf beiden Gebieten. Von deutschen gerichtlich-medizinischen Instituten hat er die von Frankfurt und München besucht. Er hat in dem Buche ein reiches Material zusammengetragen, das ausgezeichnet über die Materie in den genannten Ländern unterrichtet. *Giese (Jena).*

**Norris, Charles: Über die Tätigkeit des New Yorker Gerichtsarztes.** Dtsch. med. Wschr. 1932 II, 1536—1537.

1918 wurden in New York 12806 Fälle von 20 Ärzten, die sämtlich städtische Angestellte sind, bearbeitet; in einem Viertel der Fälle wurden Leichenöffnungen vorgenommen. Neben einer chemischen Abteilung, die vorwiegend Alkoholbestimmungen ausführt, besteht eine besondere toxikologische Abteilung. Norris bedauert die Unterlassung bakteriologischer und mikroskopischer Untersuchungen wegen Mangel an Personal und fordert die Einrichtung unabhängiger gerichtsärztlicher Anstalten als Unterrichtsstätten. Mit Ausnahme weniger Forscher gibt es keine Fachleute für Blutgruppenbestimmung; er kennt nur einen einzigen Fall, in dem die Blutgruppenbestimmung vor Gericht eine Rolle spielte! Die Verhältnisse in der Unfallkunde bezeichnet er als rückständig, da die Gerichte sehr oft ohne Zuziehung eines kompetenten Sachverständigen urteilen. Dabei beträgt der Anteil der durch Kraftwagen getöteten Personen im Stadtteil Manhattan 20—25% der Todesfälle. *Giese (Jena).*

● **Das Strafgesetzbuch für die Republik Polen vom 11. Juli 1932.** Warszawa: Verl. v. Hilfsarbeiterbüro d. Kodifikations-Kommission 1932. 132 S.

Das mit I. IX. 1932 in Polen in Kraft getretene Strafgesetzbuch, welches die Errungenschaften der modernen Kriminalwissenschaften durchweg berücksichtigt, sieht von jeglicher Kasuistik ab. Alle mit Todesstrafe oder mit über 5jähriger Gefängnisstrafe bedrohten Delikte bilden Verbrechen, alle mit Gefängnis bis zu 5 Jahren Dauer resp. mit Arrest von über 3 Monate oder mit Geldstrafe von über 3000 Zloty bedrohten Delikte bilden Vergehen (Art. 12). Laut Art. 17 wird als unzurechnungsfähig der bezeichnet, „wer zur Zeit der Tat wegen zurückgebliebener Entwicklung, psychischer Krankheit oder anderer Störung psychischer Funktionen sich in einem Zustande befindet, der ihm nicht erlaubt, die Bedeutung der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln“. Obige Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Täter sich vorsätzlich in eine psychische Störung versetzt hat, um die Tat zu begehen. Laut Art. 18 tritt außerordentliche Strafmilderung ein, wenn „die Fähigkeit des Täters, die Bedeutung der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln“, hochgradig vermindert ist. War

die verminderte Fähigkeit die Folge eines vom Täter verschuldeten Rauschzustandes, so findet diese Strafmilderung keine Anwendung. Laut Art. 23—25 wird nicht nur die vollzogene Tat, sondern auch ein Versuch einer Straftat zur Verantwortung gezogen. Laut Art. 37 gibt es nachstehende Hauptstrafen: a) die Todesstrafe bei Staatsverbrechen laut Art. 93 § 1 (wer die Unabhängigkeit des Landes zu verletzen oder einen Teil vom Reichsgebiet loszureißen sucht) und laut Art. 94 § 2 (wer sich an Leben oder Gesundheit des Reichspräsidenten vergreift), sodann bei Straftaten gegen äußere Staatsinteressen laut Art. 101 § 2, endlich laut Art. 225 § 1 bei Straftaten gegen das Leben (wenn jemand einen Menschen vorsätzlich tötet); b) Gefängnis, c) Arrest, d) Geldstrafe. Als Nebenstrafen gelten laut Art. 44 außer anderen der Verlust des Rechts, einen Beruf (z. B. den ärztlichen Beruf) auszuüben. Die Art. 61—64 besprechen die bedingte Strafaussetzung, die Art. 65—68 besprechen die vorläufige Entlassung (die sog. Probation). In den Art. 69—79 wird die Behandlung der unmündigen Übeltäter abgehandelt. Straffrei ist jeder, der das 13. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Hat er dieses Jahr, aber noch nicht das 17. Lebensjahr beendet, so kann er für straffrei erklärt werden, wenn er seine Tat ohne Unterscheidungsvermögen begangen hat. Bestand bei ihm das Unterscheidungsvermögen, so wird er in eine Besserungsanstalt gebracht. Die Art. 79 bis 85 beziehen sich auf Sicherungsmaßregeln. Ein unzurechnungsfähiger Täter oder ein Täter mit verminderter Zurechnungsfähigkeit nach Art. 18, wenn sie für die Gesellschaft gefährlich sind, sollen in eine geschlossene psychiatrische Anstalt gebracht werden. Die Entlassung aus dieser Anstalt darf nicht vor Ablauf eines Jahres eintreten. Steht die Tat mit dem Mißbrauch von Rauschgiften im Zusammenhang, so kann der Täter nach Verbüßung der verhängten Strafe in eine passende Heilanstalt bis zu 2 Jahren interniert werden. Die den gerichtsärztlichen Sachverständigen tangierenden Delikte werden in nachstehender Weise behandelt: 1. von den Straftaten gegen Urkunden wird laut Art. 192 § 1 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Arrest bis zu 2 Jahren „eine Person öffentlichen Vertrauens, wie Arzt, Tierarzt oder Hebamme, bestraft, die mit Bezug auf eine gesetzlich bedeutungsvolle Tatsache Unwahres bestätigt“; 2. die Art. 203—214 besprechen alle Unzuchtsdelikte, und zwar gemeinschaftlich sowohl homosexueller wie auch heterosexueller Art. Laut Art. 207 wird homosexueller Verkehr, welcher weder mit Gewalt noch an einem unter 15 Jahren stehenden Individuum ausgeübt wird, nur dann an jenem bestraft, der sich „aus Gewinnsucht“ zu dieser Handlung anbietet; 3. die Art. 225—247 betreffen die Straftaten gegen das Leben und die Gesundheit. „Wer einen Menschen tötet, wird mit Gefängnis nicht unter 5 Jahren oder mit lebenslangem Gefängnis oder mit dem Tod bestraft.“ Begeht jemand diese Tat in heftiger Gemütsbewegung, so wird er mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft (Art. 225). Tötung eines Menschen auf dessen Verlangen oder aus Mitleid für ihn wird mit Gefängnis oder mit Arrest bis zu 5 Jahren bestraft. Zureden oder Hilfeleistung zum Selbstmord eines anderen Menschen wird bis zu 5 Jahren Gefängnis bestraft. Dasselbe trifft jene, die das sog. amerikanische Duell unternehmen (Art. 229). Fahrlässige Tötung eines Menschen unterliegt der Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren. Der Kindesmord wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft. Die Fruchtabtreibung wird an der Mutter der Frucht mit Arrest bis zu 3 Jahren bestraft, dagegen an jenen Personen, die mit Einwilligung der Mutter ihre Frucht abtreiben oder ihr dabei Hilfe leisten, wird diese Tat mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft. Laut Art. 233 liegt keine Straftat bei der Fruchtabtreibung vor, wenn den entsprechenden Eingriff ein Arzt vornahm entweder aus Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Schwangeren oder wenn die Schwangerschaft die Folge eines Unzuchtsdeliktes an der Schwangeren war. Wer dagegen die Fruchtabtreibung ohne Einwilligung der Schwangeren vornimmt, wird mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft. Die Art. 235, 236 und 237 besprechen die nichttödlichen Körperverletzungen, wobei die Redaktion dieser Artikel, besonders des Art. 235, sich mehr oder weniger an die Redaktion entsprechender Paragraphen des deutschen und österreichischen Strafgesetzbuches anlehnt. Als Novum wird laut Art. 245 ein venerisch Kranker, der eine andere Person der Ansteckungsgefahr aussetzt, mit Gefängnis oder mit Arrest bis zu 3 Jahren bestraft. Ist der Täter Ehegatte der infizierten Person, so wird die Ansteckung nur auf ihren Antrag bestraft. Art. 253ff. besprechen die Geheimnisverletzung. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses wird mit Gefängnis oder mit Arrest zu 2 Jahren bestraft, mit Ausnahme jenes Falles, wenn die Offenbarung des Geheimnisses mit Rücksicht auf begründetes öffentliches oder persönliches Interesse erfolgte. Dem neuen Strafgesetzbuch liegen als Anhang die Vorschriften über Übertretungen bei. Wachholz (Kraków).

**Raw, Nathan: The coroner's verdict in cases of suicide.** (Richterliche Urteile bei Fällen von Selbstmord.) Trans. med.-leg. Soc. Lond. 25, 56—81 (1932).

Die Bedeutung des Wortes Suicid hat sich im Laufe der Jahrhunderte in der englischen Rechtsprechung nicht geändert. Auch heute noch wird von hervorragenden englischen Juristen der Suicid als Mord also als Verbrechen angesehen, bei dem sogar die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag zu machen ist. Die Meinung, Selbstmörder seien stets geistesgestört, wird von juristischer Seite abgelehnt. Anders zu

beurteilen ist natürlich der Geisteskranke, wobei jedoch nach häufiger juristischer Auffassung ein Geisteskranker im *lucidum intervallum* als verantwortlich anzusehen ist.

v. *Witzleben* (Kreischa b. Dresden).

**Trostler, I. S.: Admissibility of roentgenograms: When admission is not prejudicial.** (Zulassung von Röntgenbildern: Wann die Zulassung nicht präjudiziert ist.) *Radio-logy* 18, 1134 (1932).

Wenn kein Zeugnis darüber vorliegt, daß Röntgenbilder tatsächlich die Bilder des betreffenden Körperteils sind (durch Zeugnis des Arztes, der die Aufnahme gemacht hat), sind sie nicht zulassungsfähig. In dem vorliegenden Fall schwor ein Arzt, aus der Knochenstruktur erkennen zu können, daß ein erstes Bild dasselbe verletzte Glied darstellte wie eine zweite von ihm gefertigte Aufnahme. Das Zeugnis genügte. *Cordua* (Hamburg).

**Duvoir, M., L. Deval et Henri Desoille: Une histoire de fourmis.** (Eine Ameisen-Geschichte.) (*Soc. de Méd. Lég. de France, Paris, 10. X. 1932.*) *Ann. Méd. lég. etc.* 12, 620—624 (1932).

In einem Prozesse hatten die Autoren den Auftrag bekommen, 1. durch eine Besichtigung des Streitobjektes festzustellen, ob sich in den gemieteten Wohnräumen argentinische Ameisen vorfinden, und 2. zu erläutern, ob die Anwesenheit von argentinischen Ameisen für die Inhaber der Wohnung und insbesondere für ein kleines Kind gefährlich sei. Die Untersuchung der Wohnräume ergab, daß in ihnen wohl keine argentinischen Ameisen, dafür aber zahlreiche Vertreter einer in Paris heimischen Ameisenart existierten. Im Gutachten wurde dann erklärt, daß die vorgefundenen Ameisen für Erwachsene nicht gefährlich seien, daß sie aber bei einem kleinen Kinde möglicherweise eine Bindehautentzündung der Augen erzeugen könnten. Berücksichtigt man jedoch, daß die völlige und definitive Ausrottung derartiger Insekten sehr schwierig sei und daß man sich vor ihnen nur wirksam schützen könne, indem man alle zu schützenden Gegenstände in mit Wasser gefüllte Gefäße stelle, was einen zwingt, auch die Bett- und Wiegenfüße auf mit Wasser gefüllte Teller zu stellen, so müsse man sagen, daß die Invasion von Ameisen eine empfindliche Störung in der Nutznießung der gemieteten Wohnräume bedeute. *v. Neureiter* (Riga).

### Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

**Beneke, R.: Klinische und anatomische Beiträge zur traumatischen Ätiologie der Geschwülste des Zentralnervensystems und seiner Häute.** *Erg. Path.* 26, 893—1027 (1932).

In über 130 Seiten versucht Verf. unter dem Eindruck verschiedener entgegenstehender Äußerungen zu beweisen, daß die Ätiologie der Blastome des Nervensystems und seiner Häute vorwiegend eine traumatische sei. — Wie Verf. vorgeht, ergibt sich aus der Einleitung:

„... Der Gegenstand geht Kliniker, pathologische Anatomen und Gerichtsärzte an. Bei Unterhaltungen mit solchen Kollegen, sowie bei den Angaben des Schrifttums ist es immer wieder aufgefallen, daß die Zahl der „traumatischen“ Gliomfälle ganz allgemein so niedrig eingeschätzt wird; auch die positiven Fälle sind nur mit einer gewissen Ängstlichkeit veröffentlicht worden. Meine eigene Erfahrung widerspricht dieser Stellungnahme der weitaus meisten Autoren. In einer früheren Arbeit hatte ich angegeben, daß ich nach Durchsicht der klinischen Krankenblätter in 40% der Fälle meines Sektionsmaterials Traumen notiert fand (allerdings niemals in dem Sinne, daß der betreffende Kliniker diesen Traumen eine ausschlaggebende Bedeutung beigelegt hätte). Ich habe jetzt eine Anzahl aller damaligen negativen Fälle noch nachträglich durch Anfragen bei den Angehörigen persönlich nachgeprüft, mit dem Resultat, daß ich fast regelmäßig eine glaubwürdige Angabe über ehemalige Ereignisse erhielt, von denen nur den Klinikern seinerzeit nichts bekannt geworden war.“ — „In der Gliomfrage kann ich gar nicht glauben, daß nicht alle behandelnden oder obduzierenden Fachgenossen zu dem gleichen Resultat kommen müßten, wie es mein ganz beliebig zusammengestelltes Material zeigt: nämlich daß die Zahl der Fälle, in welchen stumpfe Kopftraumen der Gliombildung vorangingen bzw. sie auslösten, die Zahl der spontan entstandenen Fälle weitaus überwiegt.“

Arbeiten anderer Autoren werden verworfen, „da die anamnestiche Fragestellung nicht systematisch auf die Traumenfrage eingestellt war“ (! Ref.). Bezüglich einer Arbeit von Landau wird ausgeführt:

„Die Schlußfolgerungen des Verf. führen Schritt für Schritt zu der Annahme einer primären multiplen Hirnmißbildung als Grundlage der beobachteten, aus den angeblich mißbildeten Hirnteilen entwickelten Gliomen. Man würde sich diesen Schlußfolgerungen nicht entziehen können, wenn die Arbeit nicht eine Lücke enthielte, insofern sie des kurz erwähnten,